

Fakultät 2 (5 Ex)
Institute der Fakultät 2
Geschäftsstelle Präsidium (25 Ex)

Nr. 664
09.02.2010

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Willhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidiums
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Aushang

Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften beschlossene und vom Präsidenten im Auftrag des Präsidiums am 08.02.2010 genehmigte Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 10.02.2010, in Kraft.

Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“

Abschnitt I

Der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“, hochschulöffentliche Bekanntmachung am 14.11.2008 (TU-Verköndungsblatt Nr. 581), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH

- (1) Im Professionalisierungsbereich ist für alle Studierende eine einem Leistungspunkt entsprechende Exkursion zu einem Industrieunternehmen verpflichtend. Die übrigen Studienleistungen im Professionalisierungsbereich sind aus dem Fächerspektrum der TU Braunschweig frei wählbar, solange sie weder im Rahmen der Bachelorprüfungsordnung Chemie erbracht wurden noch aus den unter § 2 Absatz 4 und 5 beschriebenen Veranstaltungen gewählt werden können. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Leistungen, die im Rahmen von Betriebspraktika und Exkursionen erbracht wurden, mit bis zu jeweils 6 Leistungspunkten angerechnet werden. Es dürfen keine Teilleistungen, die z.B. bereits außerhalb des Professionalisierungsbereiches für Modulabschlusscheine des Master Chemie erforderlich waren, nochmals im Professionalisierungsbereich angerechnet werden.
- (2) Zum Erhalt von Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich sind Studienleistungen (Leistungsnachweise) zu erbringen. Falls die Studienleistungen benotet werden, geht diese nicht in die Berechnung der Endnote ein, wird aber im Zeugnis ausgewiesen; falls keine Benotung vorliegt, wird „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Studienleistungen außerhalb eines Master- oder Bachelorstudiengangs der TU Braunschweig erbracht werden. Studierende sind verpflichtet, rechtzeitig beim Prüfungsausschuss eine verbindliche Entscheidung zur Anrechenbarkeit der Leistung zu beantragen, um die Studiendauer im Falle einer Ablehnung nicht unnötig zu verlängern.“

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 BESONDERE BEDINGUNGEN BEI DER MASTERARBEIT

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Semester durchgeführt. Sie umfasst 30 Leistungspunkte.
- (2) Die Masterarbeit wird im gewählten Vertiefungsbereich angefertigt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit muss eine chemische Fragestellung im weiteren Sinne beinhalten. Ergänzend zu § 14 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig wird festgelegt, dass der Erstprüfende Mitglied oder Angehöriger der Fakultät für Lebenswissenschaften im Bereich der Chemie sein muss.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist, dass nachweislich Prüfungs- und Studienleitungen im Umfang von mindestens 82 Leistungspunkten erbracht wurden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (6) Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, ihre Masterarbeit im Rahmen des Arbeitsgruppen- oder Institutsseminars zu präsentieren.
- (7) Die Gesamtnote der Masterarbeit errechnet sich jeweils zur Hälfte aus den beiden Noten der schriftlichen Gutachten zur Masterarbeit."

3. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche neue Fassung.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STUDIENPLAN MASTER CHEMIE AN DER TU BRAUNSCHWEIG

Sem.	Pflichtteil und Allgemeiner Teil				ECTS
1 - 3	Pflichtmodul 1: Chemische Struktur und Mechanismen				9
	Pflichtmodul 2: Chemische Analyse und Synthese				9
	Wahlpflichtmodul: Modul aus beliebiger Vertiefungsrichtung				8
	Wahlpflichtmodul: Modul aus beliebiger Vertiefungsrichtung				8
	Professionalisierungsmodul: Industrieexkursion (Pflicht), Pool-LV, Sprachen, Betriebspraktikum etc.				12
	Wahl einer Vertiefungsrichtung				
	Biologische Chemie	Biophysikalische Chemie	Organische und Anorganische Chemie	Angewandte Chemie in Technik und Umwelt	
	Wahlpflicht 1 und 2 2 Module aus dem Vertiefungsbereich	Wahlpflicht 1 und 2 2 Module aus dem Vertiefungsbereich	Wahlpflicht 1 und 2 2 Module aus dem Vertiefungsbereich	Wahlpflicht 1 und 2 2 Module aus dem Vertiefungsbereich	8
					8
3	Forschungspraktikum A und B	Forschungspraktikum A und B	Forschungspraktikum A und B	Forschungspraktikum A und B	14
					14
4	Masterarbeit	Masterarbeit	Masterarbeit	Masterarbeit	30

